

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-66605](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-66605)

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grot. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Retaction und die Buchdruckeri von H. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, den 10. Juni 1852.

N<sup>o</sup> 67.

### Deutschland.

**Oldenburg.** — Landtagsbericht. (19. Sitzung, Juni 4.) Wir haben heute über eine sehr interessante Sitzung Bericht zu erstatten, über einen Kampf zwischen dem Juristen- und Menschenrechte, ob der Buchstabe eines Gesetzes mehr gelte als sein Geist, das Wesen den Vorzug habe oder die Form, ein Name gelte oder seine Bedeutung. Die Juristenwelt hat die Frage entschieden. Wie! werden wir unten berichten. Die Tagesordnung hatte den Ausschussbericht, betr. die Vorlage der Staatsregierung wegen veränderter Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission im Fürstenthum Lüneburg zum Gegenstande. Um den Fall anschaulich zu machen, müssen wir unsere Leser erfinden, mit uns einen Blick auf das Fürstenthum Lüneburg zu werfen.

Dasselbe, ein feudales Bisthum, war in früherer Zeit ganz und gar Eigenthum der Fürstbischöfe, die es regierten. Allein obgleich der Bauer durch Gebrauch und Verjährung lange das freie Eigenthum der von ihm besessenen Stellen erworben, stellte die Regierung demnach bis in die neueste Zeit den Grundbesitz auf Land und Sand gehörte der Herrschaft. In Anwendung desselben wurde bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes der Besitzer nur als Nuznießer (erblicher Colon) angesehen. Und die Regierung nimmt noch jetzt alles nicht eingefriedigte Land, das überhaupt nicht in sichtbar und kenntlicher Umgrenzung als geschlossener Privatbesitz klar erwiesen ist, als herrschaftliches Eigenthum in Anspruch, wie vielfach, wie verschieden und wie lange auch die Gemeinde, das Dorf, der Einzelne es genützt und Eigenthumsbefugnisse daran geübt. Der Besitzer des Moores durfte den Dorf nicht stechen, weil er Grund und Boden nur salva substantia nutzen sollte; er mußte diese reiche Quelle seines Wohlstandes versiegen lassen. Erst vor etwa 20 Jahren wurde der Dorstich nach unsäglichem Kampfen freigegeben, wiewohl die Herrschaft von dem Dispositionsverbote nie den entferntesten Vortheil gehabt. Mancher Besitzer ist darüber zum Bettler geworden. Obgleich das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben ist (Art. 592), nimmt die Herrschaft noch heute den Baum, welcher in der Koppel des Hüfters wächst, auf dem eingefriedigten Lande des Bauern steht, als ihr Eigenthum in Anspruch. Der Besitzer darf ihn nicht fällen. Solcher s. g. herrschaftliche Holzwuchs ist durch das ganze Fürstenthum verbreitet, und fügt durch Schatten und Tropfenfall den Bauernländereien

unendlichen Schaden zu. In vielen und schweren Frohndiensten war noch bis vor Kurzem der alte Obrigkeit und Unterthänigkeitsverband sichtbar. Der Bauer mußte mit einem Biergespann Jahr aus Jahr ein dem Hofe dienen, der Köhler in der Saat und Erntezeit und auch sonst mit der Hand im Frohndienst arbeiten, einer Menge anderer Spanndienste nicht zu gedenken. Die meisten dieser Dienste sind im Wege der Vereinbarung aufgehoben, fast überall gegen überreiche Entschädigung, da die Höfe und Vorwerke im jetzigen Stande der Ackerwirtschaft die Dienste nicht brauchen konnten, dieselben also für den Berechtigten ohne allen oder doch von sehr geringem Werthe waren. Andererseits wären die Frohner durch ihre Naturalleistung zum Theil ruinirt worden. Sie lösten daher gern ab, und gaben eine überreiche Entschädigung, vielfach geschreckt durch die Drohung strenger Naturalforderung. Jetzt sind außer einem oder ein paar Spanndiensten nur noch die Handdienste einiger Köhler ungelöst. Nach dem Entschädigungsgesetze soll im Fürstenthum Lüneburg der Geldwerth der nach Tagen bestimmten Dienste bei Spanndiensten in  $\frac{2}{3}$ , bei Handdiensten in  $\frac{3}{4}$  der täglichen Preise der Lohnarbeit bestehen. Zur Ermittlung dieser Preise wird gesetzlich und ist gewählt durch die Landtagswahlmänner eine Commission, die aus 3 Mitgliedern besteht, einem sachkundigen Eingesehnen der beiden Ämter Cutin und Schwartau und der Stadt Cutin. Sie hat die Preise unabweislich zu bestimmen. Die Ablösungskommission hat die ermittelten Preise öffentlich bekannt zu machen. Von einem Veto hiergegen, einem Appellations- oder Recursrechte gegen die Schätzung finden wir im Gesetze keine Spur.

Aus dem Ausschussberichte entnehmen wir, daß gegen die von der Preisermittlungskommission solchergegestalt vorgenommene Schätzung Bedenken von ihrem Vorsitzenden erhoben sind. Die auffallend niedrigen Sätze seien das Resultat einer Schätzung, die nach der Frohndienstleistung der Lohnarbeit geschehen sei, wobei auf die Motive der Schätzung Bezug genommen wird. Wir heben aus diesen Motiven das Wesentlichste hervor: „Der tägliche Preis der Lohnarbeit bestimme sich hauptsächlich nach dem Umfange, der Bedeutung der Arbeit. Der größere Aufwand, die nutzlose Verschwendung von Arbeitskräften, welche die Leistung dem

Die Ablösungsgelder, s. g. Dienstgeld, sind zum Theil so bedeutend, daß sie zu Kapital geschlagen, leicht den Kaufwerth des ganzen berechtigten Hofes erreichen mögen.

Verpflichteten veranlaßt habe, solle nicht berücksichtigt werden. Schätzer hätten die tatsächlichen Wahrheiten, Labung, Entfernung, Zeitbestimmung mit berücksichtigt. Sie hätten in ihrer unabweislichen Verpflichtung hierauf Rücksicht zu nehmen, den Lohnpreis für die Arbeit nur wie geschäzt feststellen können.“ Die Commission läßt sich jedoch zu einer zweiten Schätzung veranlassen, die eine geringe Differenz abgerechnet, mit der ersten genau übereinstimmt, und wobei Taxatoren bemerkten, daß sie nunmehr den Lohnpreis für Hand- und Spanndienste ermittelt hätten. Die Staatsregierung, hiemit nicht zufrieden, bringt die Sache an den Landtag und beantragt zum Zwecke der Cassation der Schätzung: „Daß die Preisermittlungskommission im Fürstenthum Lüneburg neu gewählt werde von 12 Eingesehnen aus jedem der Ämter Cutin und Schwartau und aus der Stadt Cutin, welche jedes Amt, beziehungsweise der Stadtmagistrat zu Cutin zur Vornahme dieser Wahl bezeichnen und zusammenzutreten läßt.“ Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, jedoch mit der Einsicht, daß die bezeichneten Wahlmänner nicht selbst berechtigt sein dürfen. Diese Einsicht ist nutzlos, da, wenn wir nicht sehr irren sollten, der Staat, aber kein Privatmann, leiblich und allein der Berechtigte ist. Die lebhafteste, hier und da heisse, nicht ohne Bitterkeit geführte Debatte erschöpfte die ganze mehr als dreistündige Sitzung.

Von den Vertheidigern der Regierungsanstalt (Beder, Klavemann, Paneraz, Selckmann H.) wurde ausgeführt, daß die erste Schätzung nach dem ausdrücklichen Verständnisse der Schätzungsmänner gegen die ungewisse Bestimmung des Gesetzes den Frohndienst geschätzt habe, die zweite ebenfalls, die nur dem Namen nach den Lohndienst, in der Wirklichkeit auch den Frohndienst geschätzt, weil sie wörtlich fast mit der ersten übereinstimme. Die ungewisslich geschätzte Schätzung könne daher keine Gesetzeskraft erlangen und nicht zur Ausführung kommen.

Dagegen wurde von den Vertheidigern der Commission (Mölling, Wibel I.) erwidert, daß die Schätzungen in gesetzlicher Weise nach dem Gesetze und allen seinen Formen geschehen, daß das Gesetz kein Rechtsmittel gegen die Schätzung gewähre, die leiblich der Eidspflicht der Schätzungsmänner überlassen und anvertraut sei, daß nur Cabinetsjustiz des Landtages, oder der beiden gesetzgebenden Factoren ein Gesetz schaffen könnte, um die Schätzung,

eine rechtlich vollendere Thatsache zu vernichten, daß solchem Beschlusse der Charakter eines Gesetzes fehle, weil es nur auf einen einzelnen Fall rückwirkende Kraft haben, aber keine allgemeine Norm sein solle, nach welcher die Gesamtheit in Zukunft sich richten müsse. Mit dem von den Schätzungsmännern ermittelten Preise sei die Aufgabe des Gesetzes für alle Zukunft erfüllt, das neu zu schaffende habe keinen Werth für diese, sondern nur für die Vergangenheit, um was in dieser recht und gesetzlich gesehen und vollendet sei, wieder umzusetzen. — Hierauf wurde die materielle Seite, das innere Recht beleuchtet und hervorgehoben, was Lohnarbeit sei! — Es gebe keinen objectiven Lohn, er richte sich nach der schweren oder leichten Arbeit, nach den individuellen Verhältnissen überhaupt, und die Schätzungsmänner könnten nie von dem Zwecke sich lossagen, daß das Berechtigte doch nur entschädigt werden, aber keinen reinen Gewinn haben solle. Worauf mit einer Reihe von Beispielen belegt wurde, daß die Herrschaft selbst vor Erlassung des Ablosungsgesetzes im Wege der Vereinbarung eine Menge von Frohndiensten zu eben so niedrigen, wenn nicht niedrigeren Preisen abgelöst habe, als hier durch Schätzung ermittelt worden. Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, daß gerade die Uebereinstimmung der zweiten mit der ersten Schätzung beweise, daß die Schätzungsmänner dieselben für das wahre Recht hielten und nach ihrer Eidespflicht höhere Preise nicht zu ermitteln vermöchten; daß nicht einmal ein Privatmann, sondern der Staat der allein Berechtigte, die Verpflichteten mit Ausnahme eines Hausbesizers dürftige Tagelöhner seien, welche durch ihrer Hände Arbeit sich nähren, denen durch die Entschädigung eine Steuer für einige Zeit aufgelegt werde, daß der Frohndienst, in natura geleistet, für den Frohnherrn gar keinen, oder doch einen weit geringeren Werth habe als die ermittelte Entschädigung, und daß die allein interessirte Landesbesitzer doch wesentlich durch den Landtag vertreten werde, der diese Entschädigung dem Lande gegenüber wohl verantworten könne und für den es sich nicht zieme, mit solcher Entschädigung Wucher zu treiben.

(Schluß folgt.)

**Stade,** 6. Juni. Die Volksschullehrer des hiesigen Landdrosebezirks sind von mehreren ihrer Genossen ersucht worden, sich am Montag, den 14. Juni, zu Bremerörde zu versammeln, um sich über eine Petition, die Erhaltung des Rechts der Vertretung der Volksschule in der ersten Kammer betreffend, zu berathen.

**Laer,** (Amt Iburg), 6. Juni. Morgen wird das hiesige Soolbad, dessen heilsame Wirkung vielfach gerühmt wird, eröffnet werden. Im nahe gelegenen Dorfe findet man angenehme Wohnungen mit Bewirthung; auch hat die Wadinhaberin ihr angenehm liegendes Haus zum Logiren aufs Freundlichste einrichten lassen.

**Aus Schlesien,** 3. Juni. Im Großherzogthum Posen wurden jüngst unter Leitung des durch sein Reduertalent in Schlesien bereits bekannten Vater und Superior Carl Antoniewicz außerordentliche Missionen durch Priester der Gesellschaft Jesu in der Stadt Kröben abgehalten. Die Ausführung der Mission geschah in der Weise, wie sie von mir Ihnen mehrfach schon mitgetheilt worden, und ich brauche daher nur anzuführen, welche Vorgänge abweichend von schon bekannten Maßnahmen in der Erz-

diocese Posen stattfanden. Durch das erzbischöfliche Generalconsistorium wurde die Geistlichkeit der Decanate Kröben, Kozmin und Berek zur Mitwirkung bei dieser Mission aufgefordert, und um eine Idee von der Großartigkeit des Unternehmens zu geben, theilte ich mit, daß nicht weniger als 50 Priester an dem Missionswerke Antheil nähmen. Mit dem Weihbischöfe von Posen hatten sich zehn Mönchen des erzbischöflichen Seminars in der Missionszeit nach Kröben begeben. Siebenhundert Personen wurden gesirmt. Da die Kirche bei dem großen Andrang der Gläubigen nicht ausreichenden Raum gewährte, wurde neben der St. Agidiuskirche eine Kanzel im Freien errichtet. Die Zahl der Communicanten überstieg erstaunlich. — In Liebenthal in Schlesien mußte schon am ersten Tage die unter Leitung des Superior der Redemptoristenmissionäre, P. Miller, vor einer Volksmenge von circa 9000 Menschen wegen Mangels an Raum im Gotteshause im Freien gepredigt werden. Im Laufe der Missionszeit stieg die Menschenmenge, welche den Predigten betwohnte, auf 12.000. Die Zahl der Communicanten belief sich auf mindestens 4000. Schließlich unterlasse ich nicht anzugeben, daß die für vorstehendes Referat benutzten Materialien dem sehr gut unterrichteten „Schlesischen Kirchenblatte“ entnommen sind.

**Leipzig,** 5. Juni. Dekonom Helbig aus Altenburg, zuletzt in Brambach wohnhaft, ist süchtig geworden, um sich einer Untersuchung wegen Verbreitung verbotener und aufregender Schriften zu entziehen. Das königliche Justizamt Adorf verfolgt den Flüchtigen bereits flehentlich. Der neuwählige Pfarrer der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde wird am 13. Juni seine Frohpredigt halten, von deren Ausfall allein noch seine Bestätigung abhängt.

**Eisenach,** 4. Juni. Nach einer kurzen Vorberathung am vorgestrigen Abend wurden gestern die Conferenzen der von beinahe allen deutschen Regierungen abgeordneten Repräsentanten evangelisch-protestantischer Landeskirchen eröffnet. Die Deputirten begaben sich Morgens 8 Uhr auf die Wartburg, um dort in der Schlosskapelle in der Nähe der Lutherstube durch einen kurzen Gottesdienst sich zu ihrem ersten Geschäfte vorzubereiten. Dieser Gedanke war schön, wenn auch die vom Präsidium bestimmte Wahl des Redners (Wilmar aus Kassel) den Besinnungen der meisten Abgeordneten keineswegs entsprach. In dem großen Saale des Gymnasiums wurde sodann in Gegenwart des von Weimar abgeordneten Chefs des Cultusministeriums, Geh. Staatsrath v. Wydenbrugg, die erste Sitzung durch Gebet und Vorlesung eines Abschnittes der h. Schrift mit einer passenden Rede des Oberhofpredigers v. Grüneisen aus Stuttgart eröffnet. Ein Antrag, dabei auch einen Abschnitt der Augsburger Confession zu verlesen, war in der Vorberathung gefallen. Heute wurden nur die Vollmachten geprüft, der Vorsitzende und die Secretäre gewählt und über äußere Einrichtung der Verhandlungen berathen. Die eigentlichen Verhandlungen werden erst morgen beginnen. — Hinsichtlich der Veröffentlichung der Beschlüsse hat man sich dahin geeinigt, daß solche bald nach Beendigung der Conferenz in dem Stuttgarter Kirchenblatt erfolgen soll.

**Stuttgart,** 3. Juni. Am Sonntag und Montag den 27. und 28. Juni findet in Ravensburg das allgemeine schwäbische Turnfest statt.

**Augsburg,** 2. Juni. Nach den neuesten Anordnungen soll die Bahnhofsstraße der Ludwig-Westbahn von Bamberg bis Gaffurt Ende des Monats Juli dem allgemeinen Verkehr übergeben werden. Mit dem Legen der Schienen wird eben begonnen.

**Vom untern Saardtgebirge,** 28. Mai. Heute zeigte sich an einem Weinstock im Garten die erste Traubenblüthe, was um so merkwürdiger ist, als diese Rebe erst am 7. d. M. geschnitten wurde — eine Nachsicht in der Entwicklung, wie sie wohl seit dem 34er Jahre nicht mehr vorkam und unsere durch die geringe Nachfrage und den niedrigen Preis der letzten Jahrgänge sehr gedrückten Winzer mit um so freudigerer Aussicht für dieses Jahr erfüllt, als die Wintergerte hier von der Kälte nicht so stark gelitten haben, wie von anderwärts, namentlich vom obern Gebirge, gemeldet wird.

### Frankreich.

**Paris,** 5. Juni. Die Polemik, welche der „Constitutionnel“ gegen den Brief de la Ferronnays eröffnet hat, kommt den legitimistischen Journals zu statten; sie drücken der genannten Zeitung den Brief nach, den sie sonst nicht ohne Gefahr bringen konnten, und lassen es sich schon gefallen, daß der „Constitutionnel“ einige Zusatzen daran vorgenommen. Die „Union“ giebt bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung: Auf unser Gewissen und unsern Patriotismus gestützt, werden wir Allen, den Verführungen wie den Scheltworten, widerstehen. Nichts wird uns dahin bringen, die Bahn der Zurückhaltung und der Würde, in der wir stehen, zu verlassen. Nichts wird uns dahin bringen, die Vertheiligung der wahren Interessen des Landes und der Grundprincipien der Gesellschaft aufzugeben. Man kann sich gegen die Gefahren der Anarchie sicher glauben. Wir theilen dies Gefühl der Sicherheit nicht und wir sind wie immer bereit, in der ersten Reihe der Vertheidiger der Ordnung zu stehen. Man kann sich einreden, daß die Geister und Gemüther ganz im Frieden sind, weil Stillschweigen herrscht. Wir fürchten, daß dieser Frieden trügerisch und zweifelhaft ist. Wir möchten ihn auf festere Grundlagen, als die materielle Gewalt, auf moralische Lehren, auf Befestigung des Hasses, auf Vernehmung und Eintracht gründen. Diese Rolle ist edel und uneigennützig. Sie reicht uns hin; man wird sie uns nicht rauben, so wenig es gelingen wird, Verschwörer oder Höslinge aus uns zu machen.

Der gesetzgebende Körper hat mit 191 Stimmen gegen 5 den Gesetzentwurf der Regierung, daß alle von Franzosen außerhalb Frankreichs begangenen Vergehen und Verbrechen daheim zur Strafe gezogen werden könnten, angenommen, und damit den Correspondenten für auswärtige Blätter, auf die jenes Gesetz hauptsächlich gemünzt war, eine schwere Enttäuschung bereitet.

### Großbritannien.

**London,** 5. Juni. Die hiesigen französischen Flüchtlinge haben einen neuen Einigungsversuch gemacht. Unter den Auspicien der Herren Louis Blanc, Etienne Cabet und Pierre Leroux hat sich ein Verein unter dem Namen „Union Socialiste“ gebildet, der den Zweck hat, mittellosen Flüchtlingen Beschäftigung zu verschaffen und eine unabhängige französische Presse zu gründen. Der Verein wird ein Wochenblatt „L'Europ Libre“ und eine Vierteljahrschrift „L'Union Socialiste“ herausgeben. Acht vor-

malige repräsentants du peuple sind im Comité. Die Administratoren des Vereins sind Engländer, Mr. W. Coningham und Mr. Edw. Vangittart Neale. **Dublin.** Der unterseeische Telegraph, welcher die Entfernung zwischen Dublin und London auf 5 Minuten reducirt, hat die Hoffnung der Stadt Galway auf eine transatlantische Packetstation sehr gehoben.

**Spanien.** Zu Madrid ist nach einem Schreiben der „Indep. Belge“ der Ge-Polizeidirector auf Befehl der Behörde eingekerkert worden, weil eine schwere Anklage gegen ihn vor Gericht schwebt. Er soll nämlich einem Diebstahle von 35,000 Realen, der vor zwei Monaten in einem Hause zu Madrid verübt ward und wobei ein Nord vorfiel, nach Aussage mehrerer

Zeugen nicht fremd sein. Schon früher galt er vielfach im Publikum für den Chef der Räuber, von denen es bis zum Eintritte des jetzigen Polizeidirectors zu Madrid wimmelte. **Amerika.** Der britische Consul in Newyork feiert am 23. Mai den Geburtstag der Königin durch ein Bankett. — Kossuth war zur Erholung auf einige Tage nach dem Niagara-fall bereit.

**Vorschlag**

zur Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft für Singut im Kreise Dvelgönne. Wenn ich mir erlaube, in Nachstehendem einen ausführlichen Vorschlag über den genannten Gegenstand mitzutheilen, so wird es einer Entschuldigung dieserhalb wohl nicht bedürfen. Es darf angenommen werden, daß es allgemein — von Reich und Arm — als Bedürfnis anerkannt wird, das Singut gegen Feuersgefahr durch Versicherungen zu schützen. Das beweisen die Gesellschaften der Landleute, die sich zu diesem Zwecke während der letzten Jahre in den einzelnen Aemtern des Kreises gebildet haben und die vielen, von Jahr zu Jahr sich mehrenden Versicherungen, die bei auswärtigen Anstalten gemacht werden. Also sind solche Anstalten ja schon da, wozu denn noch den Vorschlag zur Gründung einer neuen? — könnte man einwerfen; doch im Ernst wird Niemand diesen Einwurf machen, der mit der Einrichtung dieser Anstalten bekannt ist. Die Gesellschaften der Landleute, auf Gegenseitigkeit beruhend, enthalten in ihren Statuten hinsichtlich der Aufnahme manche erschwerende Bestimmungen, so daß sich lange nicht alle Landleute beteiligen können; sie versichern ferner die Gegenstände, wenigstens manche nicht, nach ihrem wahren Werthe und zahlen dann zum Theil auch nur  $\frac{2}{3}$  der Versicherungssumme aus. Diese und andere, mir nicht gerade speciell bekannte Umstände sind die Ursache, daß viele Landleute entweder diesen Gesellschaften gar nicht beigetreten sind, oder sich wieder von ihnen getrennt haben, um bei auswärtigen Anstalten zu versichern.

Daß diese Gesellschaften aber dem **allgemeinen Bedürfnis** nicht entsprechen, folgt einfach daraus, daß es bloß Gesellschaften von und für Landleute sind; für alle übrigen Staatsbürger ist damit also noch gar nicht geforgt, und für die Landleute selbst sind die Anstalten auch noch keineswegs genügend. Nun sind freilich die auswärtigen Anstalten da, von Geld- und Geschäftsmännern meist auf Actien gegründet, wohl alle sichere, solide Anstalten — das Gegenheil ist mir wenigstens von keiner derartigen Anstalt bekannt —, wo Jeder eintreten kann. Bei diesen Anstalten ist aber eine Sache besonders fatal: ihre Benutzung ist zu kostspielig. Die Jahresprämien betragen  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  und darüber für 1000, also durchschnittlich wenigstens  $\frac{2}{3}$  per Mille oder  $\frac{1}{3}$  Procent, Außerdem haben aber auch diese Anstalten diese oder jene Unbequemlichkeit, die wohl besonders daher rühren, daß es eben **auswärtige** Anstalten sind, die sich unmöglich allen besonderen Verhältnissen anpassen können. Versichert z. B. ein Landmann seine Früchte, die er auf dem Waf in Schober zusammenfährt, so hört die Versicherung derselben auf, sobald er sie anders plahrt, z. B. zum Dreschen einbringt. — Daß auch diese Anstalten nicht allgemein genügen, kann mit Sicherheit daraus geschlossen werden, daß es überall noch Viele giebt, die ihr Singut gar nicht versichert haben. Der Kostenpunkt ist hier, wie gesagt, das Haupthinderniß.

Mit meinem gegenwärtigen Vorschlage: eine Versicherungsanstalt zu begründen, an der sich mit ganz geringen Kosten alle ohne Ausnahme beteiligen können, hoffe ich daher den Wünschen aller meiner Mitbürger zu entsprechen; um so mehr, da durch die bereits bestehenden Versicherungen bei auswärtigen Anstalten alljährlich ganz bedeutende Summen ins Ausland wandern; Summen, die mit dazu helfen, die Fonds jener Anstalten fort und fort zu vergrößern und den Actionären und Begründern derselben ein ganz rentables Geschäft zu sichern; Summen, die mehr als genügend sein würden, alle Schäden zu ersetzen, die hier durch Feuer verursacht werden.

So wurden z. B. aus dem Amte Abbehausen schon im Jahre 1846, wo damals 56 Eingeseffene ihre bewegliche Habe zu 156,400  $\text{fl}$  bei auswärtigen Anstalten versichert hatten (vergleiche „Statistische Nachrichten“ von L. Hofmeister“, Neue Blätter, Nr. 25, Jahrg. 1846) an Jahresprämien 390  $\text{fl}$  bezahlt.

Rechnet man nach ungefährem Anschlag statt dieser Summe jetzt 500  $\text{fl}$  und für den Kreis Dvelgönne das Vierfache, also

2000  $\text{fl}$ , was gewiß annähernd richtig sein wird, so wird man sich leicht überzeugen, daß es durchschnittlich dieser Summe nicht bedarf, um **famäntliche** Brandschäden zu decken, die im Kreise Dvelgönne entstehen. Mit dem Gelde also, was wir unnötiger Weise in die Taschen auswärtiger Geschäftsleute fließen lassen, könnten wir alle unsere Mitbürger hier sicher stellen, wenn wir wollten. In den eben angeführten „Nachrichten“ heißt es z. B.: „Seit 15 Jahren beträgt der Verlust des Singuts in hiesigem Amte durch Brandschaden etwa 3000  $\text{fl}$  Gold“. Diese Angabe wird ohne Zweifel richtig sein. Ein Zeitraum von 15 Jahren genügt aber noch nicht, um darauf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu gründen. Nehmen wir also beispielsweise auch mal das Doppelte an, so betrüge der jährliche Verlust doch nur 400  $\text{fl}$ , für den Kreis Dvelgönne also etwa 1600  $\text{fl}$ . Verglichen mit obigen 2000  $\text{fl}$  wird es wohl Jedem klar sein, daß es wirklich vernünftiger wäre, mit unserm Gelde uns selbst sicher zu stellen, anstatt damit die Geschäfte der Banquierhäuser in Gotha, Frankfurt, München, Aachen, Köln u. s. w. florieren zu machen. Auch Herr Regierungsrath Hofmeister bemerkt schon in seinen „Nachrichten“ von 1846: „So viel ist aber gewiß, daß, wenn sich die Eingeseffenen der Aemter des Kreises Dvelgönne zu einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft mit angemessenen Bestimmungen vereinigten, dieses eine zeitgemäße und wohlthätige Vereinigung sein würde, von der Niemand Schaden als die auswärtigen Gesellschaften haben würde.“

Eine solche, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft bringe ich denn hiermit für den Kreis Dvelgönne in Vorschlag. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, den Bezirk weiter auszubehnen — es würde nicht mal **nötig** sein, ihn so weit auszubehnen —; ein Mal, weil in einem größeren Bezirke schon mehr verschiedene Verhältnisse auftreten; dann aber auch, weil ein zu großer Bezirk den geschäftlichen Verkehr zu sehr erschwert. Den Bezirk auf den Kreis Dvelgönne zu beschränken, halte ich also für das Richtige; nicht größer, aber ohne Noth auch nicht kleiner. „Und nun die Einrichtung?“

Ich werde mir erlauben, darüber meine Gedanken in einigen allgemeinen Grundzügen voranzuschicken, und dann einen Vorschlag zu vollständigen Statuten nachzuführen.

**A. Grundzüge zur Einrichtung der Gesellschaft.**

- 1) Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit. Jeder trägt nach Verhältnis bei. Es ist keine Anstalt zum Gewinn für Einzelne.
- 2) Die größten und die kleinsten Summen (etwa bis zu 50  $\text{fl}$  herab) können versichert werden. Ausgeschlossen wird nur, was jede Gesellschaft ausschließt: Edelsteine, Geld, Documente u. dgl.
- 3) Die Verwaltung ist möglichst einfach einzurichten. In jeder Gemeinde wählen die Mitglieder einen Verwaltungsausschuß, das Rechnungs- und Hebungsweisen u. für die ganze Gesellschaft besorgt ein besoldeter Verwalter.
- 4) Je nach der größeren oder geringeren Feuersgefahrlichkeit treten die Mitglieder in eine verschiedene Classe. Es werden vier verschiedene Classen errichtet. Wenn in der I. von je 1000  $\text{fl}$  1  $\text{fl}$  bezahlt wird, so werden in der II. Classe 2  $\text{fl}$ , in der III. 3  $\text{fl}$ , in der IV. 4  $\text{fl}$  bezahlt.
- 5) Die Versicherung kann auf zwei Arten geschehen: entweder beschließt die Gesellschaft die Einrichtung, daß jedes Jahr der in dem Jahr entstandene Schaden durch die zu repartirenden Beiträge gedeckt werde, wie es bei den Amtsgesellschaften der Landleute ist, oder sie setzt die Bezahlung mäßiger Prämien fest, etwa  $\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{1}{2}$ , 2  $\text{fl}$  per 1000. Die erste Art der Versicherung ist in so fern die einfachste, als dabei keine Fonds angesammelt werden — also auch keine zu verwalten sind —, sie hat aber in so fern das Unbequeme der Ungleichheit, als es möglicher Weise in einigen Jahren fast gar keiner Beiträge bedürfen kann, dann aber auch wieder in einem einzigen Jahre eines unverhältnismäßig großen. Dagegen hat die Prämienzahlung das Angenehme der Gleichmäßigkeit und ist über-

dies weit aus die vortheilhafteste Einrichtung. Es würde, auch bei der mehr mäßigen Prämie von 1/2 bis 2 per 1000, in wenigen Jahren ein Fonds gewonnen werden, dessen Zinsen allein die gewöhnlichen Bedürfnisse decken würden. (In außergewöhnlichen Fällen könnten Nachzahlungen nöthig werden). Rechnet man z. B. das zu versichernde Vermögen des Amtes Abbehausen auf 1,000,000  $\text{fl}$  — das Gesamtvermögen betrug 1846 nach Hofmeister (vergleiche die oben angeführten Nachrichten) schon 1 1/4 Millionen  $\text{fl}$  —, und das des Kreises Ovelgönne auf 4 Millionen, so würden dafür die Jahresprämien nach dem Satze von 1/2, 1, 1 1/2, 2 per 1000, oder im Durchschnitt 1 1/4, betragen: 5000  $\text{fl}$ . Das gewöhnliche Bedürfnis würde wahrscheinlich mit 2000  $\text{fl}$  gedeckt werden können, so daß sich also schon in 10 Jahren ein Capital-Überschuß von 30,000  $\text{fl}$  ansammeln würde, die Zinsen ungerechnet.

Es scheint mir nicht nöthig, hier noch mehr ins Einzelne einzugehen. Die Vortheile dieser Versicherungsart sind nach meiner Ansicht ganz augenfällig. Sie treten aber noch mehr hervor, wenn man erwägt, daß das Ueberschuß-Kapital gleich höher zu verwerten sein würde, als durch eine einfache Anlegung zu Zinsen. Wie vortheilhaft würde sich z. B. Schiffsberei u. dgl. betreiben lassen! ein Geschäft, worin unser Distrikt trotz seiner günstigen Lage u. bis jetzt noch so wenig leidet, daß es nicht nennenswerth ist. Vielleicht ließe sich also auf diese Art zugleich der Grund legen zu einem handelsgeschäftlichen Verkehr, der mit der Zeit großartig werden könnte. Manches Große hat klein angefangen. So ist z. B. die größte und gewaltigste handelspolitische Verbindung, welche auf dem Erdenrund existirt, die englisch-ostindische Compagnie, erst im Jahre 1708 gestiftet worden, und ihr Anfang war im Verhältnis zu dem, was sie jetzt ist, noch weniger als unbedeutend und klein.

Indes gehört dies zunächst nicht unmittelbar zur Sache, es sollte bloß ein Fingerzeig sein.

6) Für das ganze Verwaltungswesen besteht unbeschränkte Oeffentlichkeit als sicherste Gewähr für allgemeine Redlichkeit. Soweit nöthig, ist der Schutz der Staatsregierung nachzusehen.

Dies würden die wesentlichsten Grundzüge sein. Ich lasse nun folgen:

**B. Statuten der Eingutsversicherungs-Gesellschaft im Kreise Ovelgönne.**

Art. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit. Sie versichert gegen Feuerschaden aller beweglichen Gegenstände, und leistet nicht bloß Ersatz für den wirklichen unmittelbaren Brandschaden, sondern vergütet auch den Verlust, welcher durch kalten Blitzschlag, Löschsch, Ketten, nothwendiges Ausräumen und erwiesenes Abhandkommen an den versicherten Gegenständen entsteht.

Art. 2. Die Gesellschaft versichert weder Pulvermühlen, noch Niederlagen oder Magazine von Schießpulver, keine Urkunden welcher Art sie auch sein mögen, noch Juwelen, Edelsteine, ächte Perlen, Silberbarren, Goldstangen, Gold- und Silbermünzen. Sie bürgt nicht für Feuersbrünste, welche durch Krieg, bürgerliche Unruhen oder auf ähnliche Art entstehen.

Art. 3. Die Versicherung soll niemals eine Veranlassung von Gewinn für den Versicherten sein. Sie gewährt ihm nur den Ersatz des wirklichen Verlustes, den er erlitten hat, und diesen auch nur zu 3/4 der Versicherungssumme. Sie versichert überall keine Gegenstände, die bei einer andern Anstalt versichert sind.

Art. 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, alle auf die Feuergeschwindigkeit einwirkenden Umstände, so wie die Versicherungsgegenstände selbst und deren wahren Werth richtig anzugeben.

Art. 5. Die Mitglieder jeder Gemeinde wählen einen Verwaltungsausschuß von 3 bis 5 Personen. Sämmtliche Ausschüsmänner bilden den Gesamtvorstand der Gesellschaft. Sie besorgen die Verwaltung in den einzelnen Gemeinden, stellen den Verwalter an, beschließen über die Anlegung der Fonds u. s. w.

Art. 6. Kann der Vorstand sich mit einem Mitgliede nicht gütlich einigen über die Größe einer zu leistenden Entschädigung, so wird die Sache durch ein zu erwählendes Schiedsgericht entschieden. Der Vorstand kann verlangen, daß der Versicherte seine Angaben über den Umfang des Verlustes u. vor Gericht beschwöre.

Ich breche hiermit ab, obgleich die Statuten mit vorliegenden Bestimmungen noch lange nicht vollständig sein würden. Da das Ganze eben bloß ein Vorschlag ist, so wird es nicht nöthig sein, hier noch weitere Ausführungen zu geben; meine Idee wird, wie ich hoffe, genügend klar geworden sein, und mehr bedarf es hier nicht. Es sollte mich sehr freuen, wenn dieser „Vorschlag“ dazu beitragen, das Institut recht bald ins Leben zu rufen. Die Zeitungen melden so oft Feuersbrünste und fordern zu Beiträgen für die Abgebrannten auf; erst kürzlich hat sich auch in unserm Lande wieder ein solcher Fall ereignet. Ich glaube, daß solche Fälle dringend mahnen, dafür zu sorgen: uns alle sicher zu stellen.

Stellhammerröfen, Juni. H. G. Meyer.

**B e r e m i s c h t e s .**

Wie man vernimmt, sind die ganzen 150,000  $\text{fl}$  (der jetzt beendeten Lotterie) in Berlin geblieben, und ist ein Viertel an 8 Unterofficiere des Kaiser-Alexander-Regiments, das zweite an einen Bäcker am Neuenmarkt, das dritte an eine Anzahl Maschinenbauer der Vorfigischen Fabrik und das vierte an einen Doutikier in der Niederwallstraße und einige bei ihm speisende Schneidbergellen gefallen.

Redacteur: Wilhelm Galberla.

**A n z e i g e n .**

**Weser- u. Hunte-Dampfschiffahrt.**



Die Schiffe der Gesellschaft fahren:

		J u n i :					
		Donnerst. 10.	Freitag 11.	Sonnab. 12.	Sonntag 13.	Montag 14.	Dienstag 15.
Von Oldenburg u. Bremen u. Bremerhaven		5 1/2 M.	2 N.	9 M.	nicht	5 1/2 M.	5 1/2 M.
" Bremen nach Oldenburg		2 1/2 M.	2 N.	nicht	8 M.	2 N.	2 N.
" Bremerhaven nach Oldenburg		4 1/2 M.	2 N.	nicht	5 1/2 M.	1 1/2 M.	1 1/2 N.
" Bremen nach Bremerhaven		täglich 6 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags.					
" Bremerhaven nach Bremen		" 5 1/2 " " " 1 1/2 " " "					

C. Koeniger.

**Tivoli-Theater vor dem Eversten-Thore.**

Donnerstag, den 10. Juni: **Eigensinn!!** oder: Gott sei Dank, der Fisch ist gedeckt. Lustspiel in 1 Act von R. Benedir. — **Die Wiener in Berlin.** Vaudeville-Posse in 1 Act von Holtei. — **List und Phlegma.** Vaudeville-Posse in 1 Aufzuge von L. Angely.  
 Freitag den 11. Juni: **Die Schicksals-Brüder**, oder: Krankenbesuch um Mitternacht. Lustspiel in 4 Aufz. v. L. Feldmann. — **Die Gnaden-Arie** aus der Oper: **Robert der Teufel**, von Meyerbeer.  
**Julius Basté.**

**Schreib- und Druckpapiere**

in allen Sorten, vorrätzig bei H. Kleffer, Harenstraße 44.

Oldenburger und Bremer Marktpreise.	Oldenburg.		Bremen.
	pr. Scheffel.	pr. Scheffel.	
Wochen, Sand	49	51	77 1/2
Weizen, Weiser	66-74	120	130
Gerste, nied. Winter	48	75	—
„ Sommer	44	70	72 1/2
Safer, Futter	28-30	44	48
Mals, Brem. abgetr.	—	82 1/2	95
Mehl, amer. Weizen-100fl	—	3 1/2	4
„ Bremer	—	3 1/2	4
Buchweizen pr. Schffl.	40	—	—
Kartoffeln	19	—	—
„ kleine	—	75	80
„ Garten d. Kanne	6	8	—
Erbsen, gelbe pr. St.	—	100	105
„ d. Kanne	4	4 1/2	—
Schinken, westph. 100 fl.	—	—	11 1/2
„ 100 fl.	—	—	13
Schinken, das St.	9	—	—
Butter, Butzinger	11	—	11 1/2
„ Dänische	—	—	11 1/2
Speck	—	—	—
Gier, das Dug.	6	—	—

Druck von Heinrich Kleffer in Oldenburg.

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in  $\frac{1}{2}$  Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Kleser, Saarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 12. Juni 1852.

№ 68.

### Deutschland.

**Oldenburg.** — Landtagsbericht. (49. Sitzung. Juni 4. Schluß.) Der folgendergehalt begründete Antrag der Linken, vom Abg. Mölling gestellt: „Der Landtag beschliesse, daß auf den Antrag nicht einzutreten sei“ wurde in namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 10 St. abgelehnt, desgleichen der Antrag des Ausschusses, wogegen der Antrag des Abg. Klabermann angenommen wurde, nach welchem dem Gesetze über die Preisermittlungskommissionen die Bestimmung hinzuzufügen ist, daß die Ablosungscommission die Schätzung zu verwerfen, und die Wahl einer neuen Preisermittlungskommission zu veranlassen hat, wenn auch ein Gericht die Schätzung wegen äußerer oder innerer Mängel zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden haben würde. Wir leugnen nicht, daß die Verhandlung und ihr Ergebnis einen eigenthümlichen Eindruck auf uns gemacht haben. Wir wollen nicht in die Geschichte zurückgehen; sonst müßten wir fragen: Wem verdankt die Frohne ihren Ursprung? — Der finstern Zeit einer rohen Gewalt, die Land und Leute an sich riß und beherrschte. — Sonst müßten wir hinweisen auf Frankreich, das in einer einzigen Nacht alle auf Grund und Boden ruhenden Lasten des Feudalismus, alle Dienste des Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverbandes von sich schüttelte ohne alle Entschädigung, und fragen: Ist Frankreich dadurch unglücklich geworden? War nicht vielmehr diese Abschüttelung eine Wohlthat für das Ganze, ein Segen, dessen sich noch jetzt unser Fürstenthum Birkenfeld erfreut? — Sonst müßten wir auf das Heer der Frohndienste im Fürstenthum Lübeck verweisen, auf den barbarischen Zwang, mit dem sie bis vor nicht gar langer Zeit vielfach gefordert wurden, auf ihren unglücklichen Druck, unter welchem Jahrhunderte lang das arme Volk dort geknechtet und geschmachtet hat und fragen: Wäre es ein Unglück für das Fürstenthum Lübeck gewesen, wenn auch dort die Frohndienste ohne alle Entschädigung aufgehoben wären? — Wäre solche Aufhebung nicht auch dort eine Wohlthat für das Ganze, ein Segen für das Land gewesen? Und jetzt, wer ist der Berechtigete? — Der Staat, für ihn die Landeskasse! — Und ist es nicht noch ein Segen, der in die späte Zukunft hinaus wirkt, wenn die zu ermittelnde Entschädigung eine billige mäßige, mehr noch eine geringe ist? — Doch vor uns liegt das Gesetz. Sehen wir, wie es verhandelt sein will. Wir haben im

Anfange dieses Berichtes gesagt, die Juristenwelt oder das Beamtenthum habe die Frage entschieden. Wir hätten hinzufügen können, oder die Bureaucratie. Denn das ist Alles gleichbedeutend. — Die Schärer nehmen den Buchstaben in seiner subjectiven Bedeutung, nicht in der objectiven. Sie haben nicht den Frohndienst geschätzt, sondern die Lohnarbeit, aber sie ermitteln den Lohn, der „dieser Arbeit“ gebührt, dem Preis, „der sich hauptsächlich nach dem Umfange, der Bedeutung der zu verrichtenden Arbeit“ bestimmt. Sie müßten so verfahren, wenn sie das Gesetz in seiner wahren Bedeutung auffassen und erkennen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, den Berechtigten, statt ihn zu entschädigen, drei- oder vierfach zu bereichern, die Verpflichteten auf's Tiefste zu verlegen. — Anders die Bureaucratie. Sie hat sich selbst des Landtages bemächtigt. Wie sie in ihrer Richter- und Juristenweisheit, in ihrem von der Regierung abhängigen Verhältnisse die Dinge auffaßt, wird das Land nur zu bald erfahren. Sie fragte nicht: wo und ob eine Verletzung der Berechtigten sei? Welchen Werth die zu schätzende Arbeit habe? Ihre knöcherne Hand ergriff das Wort: „Lohnarbeit“. Nach ihrem Wahlspruche: „hat justitia, percat mundus“ stellte sie Lohn und Arbeit als etwas ganz Abstractes hin, und sah nicht, daß sie dadurch Unan- und die schreiendste Ungerechtigkeit zur Grundlage des Gesetzes, oder des Willens des Gesetzgebers machte. — Wir müßten endlich noch auf den großen Mißgriff aufmerksam machen, der in der Annahme des Klabemannschen Antrages liegt, daß nämlich: die Ablosungscommission ermächtigt sein soll, die Schätzung wegen innerer oder äußerer Mängel zu verwerfen. Wer ist die Ablosungscommission! — Wieder die Bureaucratie, Staatsbeamte, folglich abhängig von der Regierung, die Mehrzahl davon gehört noch dazu der Verwaltung an. Wo das Gesetz bisher die Preisermittlungskommissionen unabhängig machte, da stehen ihre Schätzungen jetzt unter der Controle und Aufsicht der Bureaucratie. Wie, wenn die neuen Schärer wieder eben so schätzen! — Dann kann die Ablosungscommission die Schätzung wieder cassiren. Und wieder! — und so lange, bis eine ihr, oder der Regierung gefällige Schätzung geschieht. Die Linke folgte ihrer immer gleichen Politik. Sie faßte den Fall in seinem ganzen Zusammenhange auf; sie wollte das Recht, aber das wahre, nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste des Gesetzes. Sie wollte eine Schätzung nicht umwerfen lassen, die in allen Formen des Gesetzes gesehen

und nach der bestehenden Vorschrift unansehbar erschien, bei welcher eine ungerechte Schätzung nicht einmal behauptet, vielweniger erwiesen war, ja welche im Gegentheil auf dem obersten Grundsätze des Rechts: Billigkeit und Humanität basirt ist. Wir haben noch eines interessanten Beschlusses zu gedenken, der einen Beitrag zur Charakteristik dieses Landtages liefert: Neue Anträge materieller Art dürfen bei der zweiten Lesung der Verfassung nicht eingebracht werden. Er wurde mit 22 gegen 19 St. gefaßt. Das Faß könnte überlaufen; es muß zugeschlagen werden. Es könnte doch hier und da sich Einer besinnen, ein Antrag noch hier und da einen Zündstoff in die Versammlung schleudern. Er hat sein Werk gethan und darf in seiner Selbstzufriedenheit nicht gestört werden. 50. Sitzung. Montag, Juni 7. Wieder eine Sitzung voll Bedeutung und Inhalt, ein reicher Quell für das Studium der Dinge und Menschen, zur Erforschung unserer Zeit und ihrer Verhältnisse. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Revisionsausschusses über das Schreiben der Staatsregierung betr. die bei Revision der Abschn. X. und XI. vom Landtage gefaßten Beschlüsse. Zunächst warfen die beschlossene Kassenrennung und die dadurch zugleich getrennten Finanzverhältnisse der drei Provinzen wieder einen Zankapfel in die Versammlung; Cris wird ihn nach jenem unheilvollen Beschlusse noch oft in die Versammlung schleudern. Hier galt es die Frage: ob die Quoten der Provinzen zur Centrakasse nach dem zu 85,000  $\mathfrak{f}$  ermittelten Ertrage des Kronlandes über die Provinzen zu vertheilen, oder nach dem wirklichen Ertrage? Der Ausschuss war getheilter Ansicht. Nach einer heftigen Debatte, geführt zwischen den Abg. Becker, Klabermann und Selckmann II. einerseits, welche den wahren Jahresertrag, und den Abg. Niebour I., v. Wedderkop, Wesche und Wibel II., welche den Durchschnittsertrag der 85,000  $\mathfrak{f}$  der Vertheilung zum Grunde legen wollen, dringt diese letzte Ansicht durch. Der hierauf gerichtete Antrag des Ausschusses wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 15 St. angenommen. Auch diesmal war das Hauptland großmüthig gegen die Provinz Birkenfeld, wiewohl nicht ohne Benachtheiligung des Fürstenthums Lübeck. Wird es aber immer so sein! — Nur die Kassenvereinigung hätte alle diese Separatinteressen verschmolzen. Die Birkenfelder Abgeordneten stimmten sämmtlich